

Landkreis Südliche Weinstraße

An der Kreuzmühle 2
76829 Landau in der Pfalz

Landkreis Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 , 76829 Landau in der Pfalz

Herr
Bernd Düring
Hauptstraße 33
76889 Pleisweiler-Oberhofen

Datum: 17. August 2023

Seite 1 von 1

Mahnungsnummer

FAD-0086510/MG00077860

Bei Zahlungen und Schreiben stets angeben

Debitor Nr. FAD-0086510

Zuständig Frau Müller, Frau Freund

Zimmer 306

Telefon 06341/940-210/211

Faxnr. 06341/940-511

E-Mail Anna-Lena.Mueller@suedliche-weinstrasse.de

Gläubiger-ID DE42SUW00000024336

Bankverbindung

Sparkasse Südliche Weinstraße

BIC: SOLADES1SUW IBAN: DE07 5485 0010 0000 0105 12

VR Bank Südliche Weinstraße

BIC: GENODE61BZA IBAN: DE51 5489 1300 0063 1708 01

Mahnung

Sehr geehrte(r) Zahlungspflichtige(r),

die unten genannten Forderungen sind, obwohl sie fällig waren, bisher nicht bei uns eingegangen. Wir bitten Sie, die Rückstände sowie die angegebenen Mahngebühren und Säumniszuschläge innerhalb einer Woche auf das angegebene Konto unter Angabe der oben genannten Mahnungsnummer zu überweisen, oder direkt bei der Kreiskasse der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße bar einzuzahlen.

Forderung	fällig am	Forderung	Ausgleich	offener Betr.
230261/BA - Pleisweiler-Oberhofen - Hauptstraße 33 KN: ABU/0280257-23011073	11.07.2023	193,50		193,50
Säumniszuschläge	20.08.2023			3,00
Mahngebühren	17.08.2023			10,00
Rückstände				193,50
+ Säumniszuschläge				3,00
+ Gebühren/Auslagen				10,00
zu bezahlen sind				206,50

Zahlungen sind berücksichtigt bis 16.08.23

Wir weisen Sie darauf hin, dass bei Nichtzahlung die Beitreibung nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz erfolgt und dies mit weiteren Kosten für Sie verbunden ist.

Festsetzungsbescheid

Die Nebenforderungen (Mahngebühren/Säumniszuschläge) werden hiermit festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Festsetzungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2, 76829 Landau (Pfalz) schriftlich oder nach Maßgabe des § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Einlegung des Widerspruchs hat nach §16 LVwVG keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der Verpflichtung, die in der Mahnung geforderte Leistung zu erbringen.

Dieses Schreiben wurde maschinell erzeugt und ist ohne Unterschrift gültig.

22/08/23